



Per Post und E-Mail versandt

Vaduz, 15.05.2020
SIT/PAH

An die
Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Herrn Regierungschef Adrian Hasler
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend das Gesetz über die Abänderung des AIA-Gesetzes, des FATCA-Gesetzes, des AStA-Gesetzes, des CbC-Gesetzes sowie des SteG

Sehr geehrter Herr Regierungschef Hasler

Mit Schreiben vom 07.04.2020 haben Sie uns eingeladen, zur eingangs bezeichneten Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Einräumung dieser Möglichkeit und möchten nach Abschluss des verbandsinternen Konsultationsverfahrens zur gegenständlichen Gesetzesvorlage Folgendes ausführen:

I. Einleitende Anmerkungen

Der Liechtensteinische Bankenverband (LBV) hat bereits 2018 die damalige Gesetzesvorlage (vgl. BuA 59/2018), welche eine Folge des Überprüfungsergebnisses im Rahmen eines Peer Review-Verfahrens seitens des Global Forums on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) des AIA-Gesetzes Liechtensteins darstellte, unterstützt. Von den ausgesprochenen fünf Empfehlungen des Global Forums, die im Ergebnis einen verbindlichen Charakter haben und daher verpflichtend umzusetzen sind, wurden die folgenden bereits mit der Gesetzesanpassung per 01.01.2019 adressiert (vgl. BuA 59/2018):

- Definition «aktive NFE» (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. h letzter Satz)
- Definition «Investmentunternehmen» (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10)
- Definition «nicht dokumentiertes Konto» (Art. 2 Abs. 1 Ziff. 23)
- AIA-Sorgfaltspflichten bei der Eröffnung eines Neukontos (Art. 7 Abs. 13 und 14).

Die einzige Empfehlung, welche nicht umgesetzt wurde, ist die Abschaffung der freiwilligen Klassifizierung als Finanzinstitut (sog. «Opt-in») in Art. 4 Abs. 2 (vgl. BuA 59/2018).

Gemäss unserem Verständnis haben die seit dem Peer Review-Verfahren des Global Forum 2018 stattgefundenen Diskussionen bis anhin nicht angemerkte, potentielle Unschärfen in den gesetzlichen Regelungen der AIA-Verordnung aufgezeigt. Um diese rechtzeitig vor dem anstehenden Global Forum Peer Review-Verfahren («Comprehensive Review») zur Überprüfung einer ordnungsgemässen Umsetzung der internationalen Vorgaben auf Ebene Liechtensteins (2020/2021) zu beheben, hat die Regierung anlässlich ihrer Sitzung vom 17.



Dezember 2019 die Abänderung der Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Verordnung) per 1. Januar 2020 beschlossen. Die beschlossenen Änderungen betrafen u. a. Anpassungen bei den sogenannten ausgenommenen Konten (Vereinskonten und Kapitaleinzahlungskonten).

Aufgrund der von Liechtenstein gegenüber der OECD sowie seinen AIA-Partnerstaaten abgegebenen Verpflichtung zur Einhaltung des Common Reporting Standards (CRS), erachten wir die Abänderung der innerstaatlichen gesetzlichen Vorgaben, basierend auf den bemängelten Bestimmungen, für erforderlich.

Vor diesem Hintergrund erachten wir die Ausführungen unter Punkt 3.3 «Schwerpunkt der Vorlage: Die freiwillige Klassifizierung als Finanzinstitut (sog. «Opt-in»)» des gegenständlichen Vernehmlassungsberichts insbesondere unter Beachtung des zeitlichen Aspekts als kritisch. Davon ausgehend, dass, wie im Vernehmlassungsbericht festgehalten (siehe Seite 8), der Prüfprozess bis Ende 2021 andauert, ist eine abschliessende Beurteilung des Global Forums kaum bis Herbst 2020 zu erwarten, um entsprechend im Landtag Berücksichtigung finden zu können. Es stellt sich deshalb die Frage, was seitens der Regierung beabsichtigt ist, wenn bis zur 2. / 3. Landtagslesung keine Rückmeldung vom Global Forum eingegangen ist. Des Weiteren schliessen wir aus den Ausführungen auf Seite 16, dass die Empfehlung zur Abschaffung des «Opt-in» aus der rechtlichen Überprüfung 2018 unverändert bestehen bleibt und somit im Ergebnis eine Umsetzungsverpflichtung darstellt. D.h. um zu vermeiden, dass das Global Forum im laufenden Prüfungsverfahren keine Beeinträchtigung der effektiven Umsetzung des AIA in diesem Punkt feststellen und somit keine zweite Empfehlung zur Abschaffung besagter Regelung aussprechen würde, müsste von Seiten Liechtensteins der Nachweis erbracht werden, dass die Regelung ausschliesslich Vorteile und keine Nachteile auf die Effektivität der Umsetzung gemäss dem internationalen Standard bringt und somit eine effektive AIA-Umsetzung nicht behindert. Dies erscheint uns vor dem aktuellen Kenntnisstand als sehr schwierig. Es sollte auf jeden Fall vermieden werden, dass sich das «Opt-in» negativ auf das Länder-Rating Liechtensteins auswirkt.

Ebenfalls ist anzumerken, dass das für die Vorlage umfangreiche und notwendige Zahlenmaterial für die Überprüfung bzw. den Nachweis gemäss obigen Ausführungen (siehe Seite 17 des Vernehmlassungsberichts) aufgrund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zum «Opt-in» jedenfalls nicht von Seiten der meldepflichtigen Banken beigebracht werden kann. Da es keine gesetzlichen Vorgaben zur Dokumentation der Klassifikationsfeststellung von Rechtsträgern auf Seiten meldepflichtiger FI (hier Banken) gibt, kann von den Banken nicht ermittelt werden, welche Rechtsträger von der «Opt-in» Regelung gebraucht gemacht haben. Diese Datengrundlage kann gemäss den Bestimmungen in Art. 4 Abs. 5 AIA-Gesetz nur vom Rechtsträger dargelegt werden. In diesem Zusammenhang sei auch auf das Formular «Selbstauskunft Rechtsträger» (siehe Art. 4a Abs. 1 Bst. a und 2, Anhang 3 AIA-Verordnung in der Version vom 01.01.2020) verwiesen, welches keine separate Rubrik für die «Opt-in» Klassifikation als FI vorsieht.

Zu den einzelnen Bestimmungen dürfen wir wie folgt anmerken:

II. Anmerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen bzw. zu den Erläuterungen

1. Art. 5 Abs. 1

Die Regelung in Art. 5 Abs. 1a) des AIA-Gesetzes bezog sich beim erstmaligen Inkrafttreten des Gesetzes auf bestehende liechtensteinische Rechtsträger per 01.01.2016. Da seit diesem Zeitpunkt die Anwendung des Art. 5 Abs. 1a) nicht mehr gegeben ist, d.h. alle seit die-



sem Zeitpunkt gegründeten liechtensteinischen Rechtsträger gelten als «neue» liechtensteinische Rechtsträger und müssen sich gem. Art. 5 Abs. 1 b) klassifizieren, erachten wir die gesetzliche Bestimmung in Art. 5 Abs. 1a) für obsolet. Wir regen die Streichung an.

2. Art. 8 Abs. 1

Wir erlauben uns auf einen kleinen Schreibfehler hinzuweisen. Es müsste lauten: Meldende liechtensteinische Finanzinstitute müssen (kein Bindestrich zwischen Finanzinstitute und müssen).

3. Art. 28 Abs. 2 Ziff. g

Wir erachten eine vorsätzliche Verletzung der Geheimhaltungspflichten von beauftragten Dritten nach Art. 21 Abs. 2 für ausgesprochen gravierend und sehen eine solche Pflichtverletzung im Rahmen der vorgeschlagenen Differenzierung im Bussausmass als gleichwertig zu jenen in Art. 28 Abs. 3. Daher regen wir an, die Bestimmung aus Art. 28 Abs. 2 Ziff. g aufgrund deren Schwere und Konsequenz u.a. auch für meldepflichtige Personen unter Art. 28 Abs. 3 zu stellen.

4. Art. 28 Abs. 3 Ziff. b

Die Klassifizierungspflichten von liechtensteinischen Rechtsträgern und liechtensteinischen Finanzinstituten werden generell in Art. 2a «Klassifizierungspflichten» geregelt. Daher erachten wir es als systematisch logisch die ergänzende Klassifizierungspflicht für NFE, die nicht als aktive NFE gelten gemäss dem vorgeschlagenen Art. 4 Abs. 1 in den Art. 2a Abs. 4 zu übernehmen und die bestehende Regelung von Art. 2a Abs. 4 als Art. 2a Abs. 5 auszuweisen. Damit wäre die sachlich chronologische Abfolge der Klassifikation in einem Gesetzesartikel vereint. Dies erleichtert es auch den Anwendern, die Bestimmung in seiner gesamten Wirkung komprimiert dargestellt zu bekommen. In Folge wäre Art. 4 Abs. 1 ersatzlos zu streichen (da neu in Art. 2a Abs. 4 geregelt).

Somit wäre als Konsequenz daraus in Art. 28. Abs. 3 Ziff. b der Wortlaut «die Klassifizierungs-» ersatzlos zu streichen und die Regelung müsste neu heissen: «die Mitteilungspflichten von passiven NFE nach Art. 4 verletzt;».

5. Übergangsbestimmungen

Die in Abs. 1 zu den Übergangsbestimmungen ausgeführten Regelungen betreffend liechtensteinischen Rechtsträger, welche der Mitteilungspflicht nach Art. 4 Abs. 6 letzter Satz des AIA-Gesetzes in der Fassung LGBl. 2015 Nr. 355 nicht nachgekommen sind und daher als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut gelten, sind in Bezug auf die praktische Umsetzung unseres Erachtens kritisch zu beurteilen. Wir haben die Steuerverwaltung darauf bereits im März 2020 hingewiesen. Die Ausführungen auf Seite 52 «Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen Abs. 1» legen eine Verpflichtung seitens Banken fest, die Selbstauskunft bei den betroffenen Rechtsträgern einzuholen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die dafür notwendige Erkennung solcher betroffener Rechtsträger durch die Bank nicht gegeben ist. Die mit Einführung des AIA-Gesetzes festgelegten Bestimmungen sahen in Verbindung mit Art. 4 Abs. 6 des AIA-Gesetzes in der Fassung LGBl. 2015 Nr. 355 keine Verpflichtung zu separater Kennzeichnung und Dokumentation des Klassifizierungsvorgangs durch die Banken vor. Vielmehr liegt nach Art. 4 des AIA-Gesetzes insbesondere die Klassifizierungs- und Dokumentationspflicht beim Rechtsträger selbst. Somit ist aus heutiger Sicht, vier Jahre später, die systematische Feststellung durch die Banken weder möglich noch nachvollziehbar.



Des Weiteren können wir die Notwendigkeit einer rückwirkenden Anpassung der Bestimmung auf den Zeitpunkt des erstmaligen Inkrafttretens des AIA-Gesetzes nicht nachvollziehen. Der Wortlaut der Übergangsbestimmung sieht eine «Pflicht zur Nachholung» gem. der gesetzlichen Vorgabe des AIA-Gesetzes in der Fassung LGBl. 2015 Nr. 355 vor, welche sich weder aus den ausgesprochenen fünf Empfehlungen noch aus den vier Anmerkungen des Global Forums ergibt (vgl. BuA 59/2018). Die Regierung begründet diese Änderung damit, dass der CRS eine derartige Regelung nicht nur nicht vorsieht, sondern der CRS genau das Gegenteil vorschreibt, nämlich, dass ein meldendes Finanzinstitut einen Rechtsträger im Zweifel als passiven NFE zu behandeln hat. Solange das «Opt-in» nicht abgeschafft wird, ist der Mehrwert dieser Regelung, wonach meldende liechtensteinische Finanzinstitute diejenigen liechtensteinischen Rechtsträger, bei denen sie per 31. Dezember 2021 keine Mitteilung der Klassifizierung erhalten haben, als passive NFE zu behandeln haben, nicht ersichtlich. Erfüllt ein Rechtsträger die Kriterien des CRS für ein Finanzinstitut nicht, kann dies gleichermaßen auch für diejenigen Rechtsträger, welche sich mittels «Opt-in» als Finanzinstitut klassifiziert haben, gelten.

Vor diesem Hintergrund erachten wir die in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Gesetzesänderung für nicht notwendig. Insbesondere unter dem Aspekt, dass die damit verbundenen Aufwände zur Umsetzung hoch sind und nicht vollumfänglich sichergestellt werden können. In diesem Sinne könnte das auf Seite 52 des Vernehmlassungsberichts beschriebene Risiko der asymmetrischen Behandlung entstehen. Wir möchten daher anregen, dass die Übergangsbestimmung Abs. 1 sowie die entsprechenden Erläuterungen dazu dahingehend angepasst werden, dass die Klassifikation basierend auf Art. 4 Abs. 6 AIA-Gesetz in der Version vom 01.01.2019 für alle liechtensteinischen Rechtsträger die vor dem 01.01.2016 eröffnet wurden solange unverändert bestehen bleibt, bis der liechtensteinische Rechtsträger dem kontoführenden Finanzinstitut (Bank) eine Selbstauskunft mittels Formular «Selbstauskunft Rechtsträger» gemäss Art. 4a Abs. 1 Bst. a und 2, Anhang 3 der AIA-Verordnung in der Version vom 01.01.2020, übermittelt oder das kontoführende Finanzinstitut (Bank) selbst Kenntnisse von einem «change of circumstance» in Bezug auf die Klassifikation des liechtensteinischen Rechtsträgers erlangt, dadurch entsprechende Abklärung tätigt und diese durch eine neue Selbstauskunft bestätigt bekommt.

In Bezug auf die auf Seite 52 in den Erläuterungen zur Übergangsbestimmung dargelegte mögliche Meldelücke möchten wir darauf hinweisen, dass eine solche bei Umsetzung obigen Vorschlags nicht zu erwarten wäre. D.h. liechtensteinische Rechtsträger, welche mangels Erfüllung ihrer Klassifizierungspflichten (siehe Art. 4 Abs. 6 AIA-Gesetz) kraft gesetzlicher Regelung als Finanzinstitut unter dem AIA-Gesetz geführt wurden, sind darüber bereits in der Vergangenheit informiert worden (aufgrund der Informationsschreiben 2016 der liechtensteinischen Banken sowie kraft gesetzlicher Vorgabe) bzw. der Steuerverwaltung als meldende Finanzinstitute durch die Registrierung bekannt. Ob diese in den vergangenen vier Jahren somit ihrer Meldepflicht unter dem AIA-Gesetz nachgekommen sind, kann durch die Steuerverwaltung geprüft werden bzw. wurde anlässlich der bereits durchgeführten Revisionen festgestellt. Wenn nun die Umstellung der Klassifikation auf Basis der gesetzlich vorgegebenen Pflichten mittels des erwähnten Formulars erfolgt, werden Änderungen der Klassifizierung eines liechtensteinischen Rechtsträgers konform zu den gesetzlichen Vorgaben des AIA-Gesetzes berücksichtigt, wodurch es zu keinen Meldelücken kommt. Zudem ermöglicht dieses Vorgehen allen Beteiligten einen effizienten und klaren Prozess, bei welchem die Verantwortlichkeiten eindeutig zugewiesen sind und es zu keinen Fehlinterpretationen kommen kann.



Des Weiteren haben wir folgende Anmerkung zu einer einzelnen Bestimmung des AStA-Gesetzes:

6. Art. 14 Abs. 7 AStA-Gesetz

Die bisherige Praxis der Durchführung einer Berichtigung oder Löschung erfolgt über das elektronische Meldeportal der Steuerverwaltung ohne vorherige Antragstellung, da mit der Vornahme einer Berichtigung oder Löschung das Vorgehen für die Steuerverwaltung erkennbar und transparent ist. Die Zahlstelle hat die Unterlagen und Dokumente, welche Grundlage für die Berichtigung oder Löschung sind, gemäss den geltenden Bestimmungen revisions-tauglich zu dokumentieren und aufzubewahren. Die Steuerverwaltung kann jederzeit dazu Einsicht nehmen oder im Rahmen der Revision Prüfungen vornehmen.

Es kann nicht Aufgabe der Bank sein, bei der Steuerverwaltung eine Berichtigung oder Löschung schriftlich zu beantragen und dabei entsprechende Nachweise vorzulegen. Im AIA-Gesetz ist ebenfalls keine solche Bestimmung enthalten. Zudem ist für uns nicht erkennbar, welchen Vorteil die Änderung der bisherigen Regelung durch die Vorschriften in Art. 14 Abs. 7 bringen, zumal deren Anwendung in der Praxis zu einem erhöhten Aufwand auch auf Seiten der Steuerverwaltung führen würde, da die vorab einzureichenden Anträge auf Berichtigung und Löschung geprüft und genehmigt werden müssten.

Wir regen daher an, Art. 14 Abs. 7 AStA-Gesetz dahingehend anzupassen, dass die Berichtigung und Löschung bei der Zahlstelle schriftlich und gegen Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden muss und die Zahlstelle wiederum eine Berichtigung oder Löschung gegenüber der Steuerverwaltung vornimmt.

Formulierungsvorschlag:

Eine Berichtigung oder Löschung unrichtiger Informationen kann gegenüber der Zahlstelle nur schriftlich und gegen Vorlage entsprechender Nachweise verlangt werden. Sind bereits an die Steuerverwaltung übermittelte Informationen zu berichtigen oder zu löschen, so hat die Zahlstelle die nachträgliche Berichtigung oder Löschung der bereits übermittelten Informationen gegenüber der Steuerverwaltung vorzunehmen.

Die in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Gesetzesvorlage gemachten Anpassungen zum FATCA Gesetz, zum AStA-Gesetz sowie zum CbC-Gesetz verstehen wir als Vereinheitlichung analoger Regelungen unter Berücksichtigung obigen Anmerkungen und Anpassungsvorschlägen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer vorstehend gemachten Anregung im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsprozesses. Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

Simon Tribelhorn
Geschäftsführer

Patricia Hornich
Tax / Legal / Credit